

Thema:

Versorgungsrücklagen nach § 14 a BBesG

Fragestellung:

Wie lautet die richtige Kontierung zur Veranschlagung der Versorgungsrücklagen nach § 14a BBesG. Im laufenden Haushaltsjahr sowie für die Planung 2009 haben wir diese Rücklage beim Konto 5071100 in Verbindung mit 7071100 berücksichtigt. Nicht nur durch die Formulierung "Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Pensionszahlungen" waren wir uns der Richtigkeit sehr sicher. Nach Auffassung unseres Wirtschaftsprüfers handelt es sich hierbei gerade nicht um einen Aufwand, sondern lediglich um eine Auszahlung, die also nur im Finanzhaushalt berücksichtigt werden dürfte. Er schlug zur Kontierung vor, nur das Finanzkonto 7071100 zu bebuchen.

Wir sind jedoch nach wie vor der Auffassung, dass wir richtig veranschlagt haben, denn schließlich ist mit dem Modell dieser Versorgungsrücklage beabsichtigt den Aufwand, der für das Jahr 2017 erwartet wird, in den Vorjahren zu stückeln, damit dieser gerade dann nicht mehr derart ins Gewicht fällt.

Antwort:

Die Beiträge zur Versorgungsrücklage gemäß § 14a BBesG unterliegen einer Sonderregelung. Sie sind nicht als Aufwand in der Kontenklasse 5 zu erfassen, da für sie ein eigener Vermögensgegenstand in der Kontenart 134 (Beteiligungen an der Versorgungsrücklage nach § 14 a Bundesbesoldungsgesetz) gebildet werden kann.

Daher sind bei der Verbuchung der Beiträge auf der Soll-Seite ein Aktivkonto der Kontenart 134 und auf der Haben-Seite ein Finanzmittelkonto, verbunden mit einem Auszahlungskonto, anzusprechen.

-,-,-,-,-,-,-,-,-,-,-,-

Stand: 12.12.2008 Seite 1 von 1